

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 083/2021

### Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP); hier: Stellungnahme der Stadt Varel

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	02.03.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.03.2021	Entscheidung

#### Finanzielle Auswirkungen:

Ja  Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung	Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€	€	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung	€

Sachbearbeiter: gez. Harald Kaminski	stellv. Fachbereichsleiter: gez. Detlef Meyer
---	--

#### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Varel zum 1. Entwurf der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (Stand Dezember 2020) wird zum Beschluss erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt diese Stellungnahme dem Land Niedersachsen zuzuleiten und dem Landkreis Friesland im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

## Sach- und Rechtslage:

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz plant die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und hat einen 1. Entwurf für das Beteiligungsverfahren vorgelegt.

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, das LROP fortzuschreiben und hat hierfür den Entwurf einer Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren freigegeben. Der Entwurf der Änderungsverordnung mit den zugehörigen Karten und Tabellen sowie die Begründung der Änderungen und der Umweltbericht stehen unter folgendem Link zur Einsicht bereit:

<https://www.lrop-online.de/2020/>

Beim LROP handelt es sich um den Raumordnungsplan für das Landesgebiet von Niedersachsen einschließlich des niedersächsischen Küstenmeeres. Mit dem LROP wird die gesamträumliche Entwicklung des Landes geregelt, indem Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen festgelegt werden. Das LROP besteht aus einer beschreibenden Darstellung in Textform und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500.000 und wird als Verordnung der Landesregierung erlassen.

Die Festlegungen des LROP bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Sie binden vor allem öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, sind in manchen Fällen aber auch bei raumbedeutsamen Vorhaben von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu berücksichtigen (z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn gesetzlich die Einhaltung von Zielen der Raumordnung als Genehmigungsvoraussetzung normiert ist).

Die Änderungen des LROP betreffen:

— Abschnitt 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (Festlegungen zu kulturellem Sachgut im besiedelten Bereich durch Verweis auf Abschnitt 3.1.5),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ (Festlegung eines Grundsatzes zur Reduzierung der Neuversiegelung, Streichung einer Ausnahme von Vorranggebieten Torferhaltung, kleinräumige Änderungen an Vorranggebieten Torferhaltung im Marcardsmoor — Landkreis Aurich — und Gnarrenburger Moor — Landkreis Rotenburg [Wümme] —),

→ Reduzierung der Neuversiegelung bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag.

— Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.1.3 „Natura 2000“ (insbesondere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Natura 2000 sowie der Liste der kleinflächigen Gebiete),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (neue Festlegungen zur Sicherung des in Entstehung befindlichen UNESCO-Biosphärenreservats Drömling),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— die Einfügung eines neuen Abschnitts 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a.

mit der Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (Festlegung von Grundsätzen zum ökologischen Landbau und zum klimagerechten Waldumbau),

→ Ausbau des ökologischen Landbaus bis zum Ablauf des Jahres 2025 auf mindestens 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf mindestens 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche

— Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (insbesondere Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips, zugleich Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffsicherung der Rohstoffart Braunkohle, Änderungen an Festlegungen zu obertägigen Anlagen für tief liegende Rohstoffe),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (Neufestlegung aller Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Präzisierung von deren Sicherungsfunktion),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Überarbeitung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (insbesondere Überarbeitung einzelner Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (insbesondere Anpassung des Vorranggebiets Schifffahrt im Küstenmeer und in den Flussästuaren von Ems, Weser, Hunte und Elbe, am Elisabethfehnkanal und Leda sowie im Weserverlauf bzw. an den Schleusenkanälen Drakenburg und Langwedel),

→ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— die Neufassung des LROP-Abschnitts 4.2 „Energie“ mit Gliederung in die Abschnitte

- „Erneuerbare Energien und Sektorkopplung“ (mit Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik)

sowie

- „Energieinfrastruktur und Sektorkopplung“ (insbesondere mit Festlegungen zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen bzw. zum Netzausbau, zu großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas und Kavernen sowie zu Offshore-Netzanbindungen).

→ grundsätzliche Betroffenheit für die Stadt Varel

— Ferner werden in Anlage 3 der LROP-VO Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen angepasst (Planzeichen).

Die Stadt Varel ist konkret von den veränderten Inhalten des Landesraumordnungsprogramms nur in einzelnen Punkten betroffen. Insbesondere besteht eine Betroffenheit durch den Abschnitt 4.2.1.

## Stellungnahme der Stadt Varel

Die Stadt Varel nimmt die geplanten Änderungen im Landesraumordnungsprogramm (LROP) zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Festlegungen zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung, Abschnitt 4.2.1 02 Satz 6 bis 9, werden abgelehnt.

### Begründung:

Bezüglich der Änderung des LROP - Windnutzung im Wald - wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Varel mit einem Anteil von rd. 10% eine waldarme Kommune ist. Der Wald ist wegen seiner zahlreichen Funktionen als Naturraum und avifaunistischer Lebensraum, Landschaftsbild, Erholungsort, Holzproduktionsstätte sowie elementarer natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher zu erhalten.

Daher sollte die Grundsatz-Festsetzung, dass Wald für eine windenergetische Nutzung in Anspruch genommen werden kann, maximal als Ausnahme für waldreiche Gebiete und nicht für das gesamte Land Niedersachsen festgesetzt werden.

Aus den o.g. Gründen sollte aber auch bei waldreichen Landreisen bedacht werden, dass Zuwegungen für Windenergieanlagen in Waldteilen gebündelt werden, um unter Klimaschutzaspekten die Flächenversiegelung, die Vernichtung von CO<sub>2</sub>-Speicher und den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten (Konzentration von mehreren Anlagen, keine Einzelanlagen in Wald).

2. Die Festlegung, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen weiterhin nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, sollte ohne Ausnahme gelten. Somit wird Abschnitt 4.2.1 03 Satz 2, zweiter Halbsatz und Satz 5 abgelehnt.

### Begründung:

Für den Bereich Photovoltaik können bestehende Industrie-, Gewerbedachflächen und Hausdächer oder bereits versiegelte Flächen und Lärmschutzwände für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Dieses Potenzial wird bis heute nur unzureichend genutzt. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen sollten nach wie vor im LROP von dieser Nutzung ausgenommen bleiben. Hinzu kommt die negative Wirkung einer zusätzlichen Versiegelung bei Nutzung von Freiflächen, dieses würde im Übrigen im Widerspruch zur Festlegung der Reduzierung von Neuversiegelungen stehen.

Eine gesonderte Regelung für Flächen nach § 48 Absatz (1) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wäre aus Sicht der Stadt denkbar, jedoch sind in diesem Zusammenhang die Anbauverbotszonen und Beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu beachten. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre in diesem Falle das Optimum für eine einheitliche Förderung dieser Energiequelle, da eine Übereinstimmung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beachtet werden muss.

3. Die ausnahmsweise Zulassung von Agrar-Photovoltaikanlagen (Abschnitt 4.2.1 03 Satz 3) wird abgelehnt.

### Begründung:

Für den Bereich Photovoltaik können bestehende Industrie-, Gewerbedachflächen und Hausdächer oder bereits versiegelte Flächen und Lärmschutzwände für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen sollten nach wie vor im LROP von dieser Nutzung ausgenommen bleiben. Hinzu kommt die negative Wirkung einer zusätzlichen Versiegelung bei Nutzung von Freiflächen, dieses würde im Übrigen im Widerspruch zur festgelegten Reduzierung von Neuversiegelungen stehen. Unter dem Gesichtspunkt des stetigen Rückgangs von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem dadurch immer stärkeren Druck auf intensivere Nutzung der verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen ist eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen kontraproduktiv und führt zu einer zunehmenden Verschlechterung unserer Ökosysteme.

Aufgeständerte Photovoltaikanlagen führen zu einer massiven Landschaftsbildzerstörung, insbesondere in der norddeutschen Tiefebene, dies wird kategorisch abgelehnt.

Stattdessen sollte eine stärkere Nutzung von Gebäuden u.ä. (siehe oben) erreicht werden. Hier kann u.U. eine stärkere finanzielle Unterstützung hilfreich sein.

4. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht geäußert.